

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich Malteserschloss“

Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich Malteserschloss“

Aufgrund § 142 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seiten 582 ff), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1)

hat der Gemeinderat der
Stadt Heitersheim
in seiner Sitzung am 04.04.2017
nachfolgende Satzung beschlossen:

Präambel / Zielsetzung

Diese dient

- a) der Aktivierung von Flächenpotentialen und Sicherung der historischen Bausubstanz
- b) der Verbesserung der verkehrlichen Situation und Schaffung von Parkraum
- c) der Schaffung von Wohnraum im Allgemeinen und von bezahlbarem Wohnraum im Besonderen sowie von Naherholungsflächen
- d) Umsetzung flankierender privater Maßnahmen im Wohn- und Geschäftsbereich, insbesondere der energetische Erneuerung von privaten Gebäuden
- e) der Stärkung und Modernisierung der kommunalen Infrastruktur

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich Malteserschloss“

In der Stadt Heitersheim wird das Gebiet, das folgende Flurstücke beinhaltet:

1, 8 (tw.), 12/13 (tw.), 12/14 (tw.), 12/15, 12/16, 12/17, 35, 35/1, 35/2, 35/3, 54, 55, 55/1, 56, 57, 57/2, 5711, 7306 (tw.), 7383 (tw.), 7411 (tw.), 7426 (tw.), 7427, 7428 (tw.), 7429, 7430, 7431, 7432, 7433, 7434 (tw.), 7435, 7438 (tw.)

förmlich als Sanierungsgebiet „Bereich Malteserschloss“ festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden hierbei Anwendung.

§ 3 **Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilung und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 **Frist für die Durchführung der Sanierung**

Die Sanierungsmaßnahme „Bereich Malteserschloss“ soll bis 31.12.2031 durchgeführt werden.

§ 5 **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heitersheim.

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Sanierungssatzung kann einschließlich der Begründung im Rathaus Heitersheim, Hauptstraße 9, 79423 Heitersheim, während den Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8.00-12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 12.00-16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) im Zimmer B11 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Heitersheim, den 04.04.2017

gez. Martin Löffler
Bürgermeister

